

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen der badenova auf der Gemarkung Hofsgrund, Gemeinde Oberried, Gemarkung Obermünstertal, Gemeinde Münstertal, Gemarkung und Gemeinde Horben, Gemarkungen Kappel und Freiburg, Stadt Freiburg

vom 16. Dezember 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01.01.1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20.11.2001 (GBl. S. 605):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen der badenova Wasserschutzgebiete festgesetzt.
- (2) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Die Wasserschutzgebiete umfassen eine Fläche von insgesamt 567,16 Hektar.
- (4) Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich auf die Gemarkung Hofsgrund, Gemeinde Oberried, Gemarkung Obermünstertal, Gemeinde Münstertal, Gemarkung und Gemeinde Horben, Gemarkungen Kappel und Freiburg, Stadt Freiburg.

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf folgende Grundstücke bzw. Teile von diesen:

Quelle-Nr.	Flst.Nr.	Gewann	Gemarkung
Quellen 3 – 7 Günterstal	240/1	Grubenwald	Horben
Quellen 8 – 22 Günterstal	8312/15, 56, 57/1	Heibrain, Langebach, Winterseite	Freiburg, Horben
Quellen 23 – 42 Günterstal	8312/15, 8309	Geißmatte, Habersbach	Freiburg
Quellen 1 – 13 und 15 Kappel	194, 193/1	Ober Deutschbrunnen, Unter Deutschbrunnen, Kohlenbühl, Kohlengrund	Kappel
Quelle 14 Kappel	190, 193, 193/7		Kappel

Die engeren Schutzzonen erstrecken sich auf der

- Gemarkung Hofgrund, Gemeinde Oberried, auf die Gewanne Pfalzirst, Erzkasten, Schauinsland sowie Diesenbühl,
- Gemarkung Horben, Gemeinde Horben, auf die Gewanne Grubenwald, Geißmatte sowie Langenbach,
- Gemarkung Freiburg, Stadt Freiburg, auf die Gewanne Heibrain, Langenbach, Winterseite, Habersbach Geißmatte, Oberer Sailendobel sowie Unterer Sailendobel,
- Gemarkung Kappel, Stadt Freiburg, auf die Gewanne Ober Deutschbrunnen, Unter Deutschbrunnen, Kohlenbühl, Kreuzledobel, Hundsrücken sowie Kohlengrund.

Die genauen Grenzen der Wasserschutzgebiete und ihrer Schutzzonen ergeben sich aus folgenden Schutzgebietskarten:

Karte Nr. UE 25.000	Übersichtslageplan M 1:25.000
Karte Nr. UE 10.000	Übersichtslageplan M 1:10.000
Karte Nr. 621.1-5	Quellen Günterstal 3-22; Schutzgebiete M 1:2.000
Karte Nr. 621.1-3	Quellen Günterstal 23-42; Schutzgebiete M 1:2.000
Karte Nr. 627.3-19	Quellen Kappel 1-13 und 15; Schutzgebiete M 1:2.000
Karte Nr. 209.30	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 209.31	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 210.29	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 210.30	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 210.31	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 211.29	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 211.30	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 211.31	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 212.29	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 212.30	Lageplan M 1:1.500

in denen die Zonen III grün, die Zonen II gelb und die Zonen I rot dargestellt sind. Der äußere Rand der Markierung ist Bestandteil der Schutzzonen.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung mit Schutzgebietskarten sind beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Amt für Umweltschutz, in Freiburg und beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg, Umweltschutzamt, bei der Ortsverwaltung Kappel und bei den Bürgermeisterämtern Horben, Oberried und Münstertal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) In den Wasserschutzgebieten gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der badenova, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der badenova betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbrin-

		gung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweide	verboten, sofern keine Regelung des Weidenganges erfolgt ist. Im übrigen ist die Weidenführung in Abhängigkeit von Tierbesatz, Umfang des vorhandenen Aufwuchses sowie Bodenfeuchte so zu handhaben, dass keine nennenswerte Verletzung der Grasnarbe zu befürchten ist	
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	
15. Großflächige Umwandlung von Wald und Entfernung von Wurzelstöcken	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

<p>2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p> <p>Zulässiges Volumen bis:</p>												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="842 633 949 667">WGK</th> <th data-bbox="949 633 1157 667">oberird. Anlagen</th> <th data-bbox="1157 633 1359 667">unterird. Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="842 689 949 745">1</td> <td data-bbox="949 689 1157 745">ohne Begrenzung zulässig</td> <td data-bbox="1157 689 1359 745">1000 m³</td> </tr> <tr> <td data-bbox="842 768 949 801">2</td> <td data-bbox="949 768 1157 801">100 m³</td> <td data-bbox="1157 768 1359 801">40 m³</td> </tr> <tr> <td data-bbox="842 824 949 857">3</td> <td data-bbox="949 824 1157 857">10 m³</td> <td data-bbox="1157 824 1359 857">1m³</td> </tr> </tbody> </table>	WGK	oberird. Anlagen	unterird. Anlagen	1	ohne Begrenzung zulässig	1000 m ³	2	100 m ³	40 m ³	3	10 m ³	1m ³
WGK	oberird. Anlagen	unterird. Anlagen												
1	ohne Begrenzung zulässig	1000 m ³												
2	100 m ³	40 m ³												
3	10 m ³	1m ³												
<p>WGK = Wassergefährdungsklasse</p>														
<p>3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>												
<p>4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen</p>	<p>verboten</p>													
<p>5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG</p>	<p>verboten</p>													
<p>6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>												
<p>7. Umgang mit radioaktiven Stoffen</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung</p>												
<p>8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtigkeit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen</p>												
<p>9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung</p>												
<p>10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtigkeit geprüft werden</p>												

<p>11. Versickern und Versenken von Abwasser</p>	<p>verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten</p>	<p>verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten</p>
<p>12. Verwertung von Bodenaushub</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>
<p>13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>
<p>14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>
<p>15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden</p>
<p>16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist</p>
<p>17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 12-16 erfasst</p>	<p>verboten</p>	

18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
---	---	---

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen

		werden
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	
7. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	
8. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	
10. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird

7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der badenova und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und die Stadt Freiburg können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der badenova, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Amt für Umweltschutz, und der Stadt Freiburg, Umweltschutzamt, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Amt für Umweltschutz, und der Stadt Freiburg, Umweltschutzamt, bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Amt für Umweltschutz, und der Stadt Freiburg, Umweltschutzamt, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2, Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24. September 1990 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen „Freiburg - Schauinsland“ und „Freiburg – Kappel“ der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG, jetzt badenova, auf den Gemarkungen der Stadt Freiburg sowie der Gemeinden Horben und Oberried, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.
2. Rechtsverordnung des Landratsamtes Freiburg, jetzt Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 24. November 1967 zum Schutz der Trinkwasserversorgung des Kinderheims Schauinsland auf der Gemarkung Obermünstertal und der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Hofgrund („Skiliftquelle und Quelle Brenden“, LfU-Nr. 32).

Freiburg, den 16. Dezember 2002

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -

Glaeser
Landrat